

Anhang 2

Schwerpunkt Phoniatrie

1. Allgemeines

Der Phoniater befasst sich mit der Abklärung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Störungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des Gehörs, sofern eine Störung des Gehörs sich auf Sprache, Sprechen oder Stimme auswirkt.

Er ist fachlich selbständig und eigenverantwortlich tätig und arbeitet interdisziplinär mit Vertretern aller an der Kommunikation beteiligten Fachgebiete zusammen.

Störungen von Stimme, Sprechen, Sprache und Schlucken haben ihre instrumentellen Korrelate vorwiegend im Bereich der Oto-Rhino-Laryngologie (Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde). Deshalb muss der Phoniater eine vollumfängliche Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie absolviert haben.

Er verpflichtet sich zur kontinuierlichen Fortbildung auf seinem Spezialgebiet während der gesamten Dauer seiner ärztlichen Berufstätigkeit.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 2 Jahre.

Die Weiterbildung in Phoniatrie kann erst nach Abschluss der Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie absolviert werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

- Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für ORL.
- Teilnahme an mindestens **1 Frühjahrsversammlung** der Schweizerischen Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie (zusätzlich zum Facharztstitel).
- Teilnahme an mindestens **1 Herbstversammlung** der Schweizerischen Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie (zusätzlich zum Facharztstitel).
- Teilnahme an fachspezifischen Weiterbildungskursen mit insgesamt mindestens 20 Stunden.
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit als Erst- oder Letztautor in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Das Thema der Publikation muss im Gebiete der Otorhinola-

ryngologie liegen. Es darf nicht die gleiche Publikation eingereicht werden, die schon für den Facharzttitel Otorhinolaryngologie verwendet wurde.

- Alle Kandidaten führen regelmässig ein Logbuch, das die Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.
- Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).
- Die gesamte Weiterbildung zum Schwerpunkt Phoniatrie kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 4 WBO). Der Nachweis der Gleichwertigkeit muss dabei für alle Weiterbildungsanforderungen einschliesslich Prüfung erbracht sein. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titelkommission FMH vorgängig einzuholen.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Allgemeines und theoretisches Wissen

Die Lernziele beinhalten fachspezifische Kenntnisse der Phoniatrie (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Diagnostik) und die Befähigung zur selbständigen Indikationsstellung und Durchführung von konservativen und operativen Therapieverfahren sowie zur entsprechenden Nachbehandlung gemäss aktuellen Standards. Neben der fachlichen Weiterbildung sind die Schulung der Kommunikationsfähigkeit und das Erreichen einer hohen Sozialkompetenz Lernziele von hoher Priorität. Die Lernziele beinhalten auch die für das Fachgebiet relevanten Kenntnisse der Pharmakotherapie, deren gesetzliche Grundlagen sowie die Kenntnisse über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz.

Zusätzlich eingeschlossen sind Grundkenntnisse in:

- Qualitätsmanagement und Sicherheitskultur
- Pädagogik (Studenten, Ärzte, Pflegepersonal)
- Beurteilung und Festlegung der Arbeitsfähigkeit der Patienten
- Juristische und ethische Aspekte

3.2 Klinische Kenntnisse und Erfahrung in:

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Funktionsstörungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des kindlichen Hörens, der Hörreifung, -verarbeitung und -wahrnehmung einschliesslich psychosomatischer Störungen und der Beratung von Angehörigen.
- der Erkennung auditiver, visueller, kinästhetischer und taktiler Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter einschliesslich entwicklungsneurologischer und psychologischer Zusammenhänge.
- der Diagnostik der Grob-, Fein-, und Mundmotorik im Zusammenhang mit Schluck-, Sprech- und Sprachstörungen einschliesslich Prüfung der Dysarthrophonie, Aphasien, und Apraxien.
- der Sprach- und Sprechtherapie einschliesslich Massnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene.
- der funktionellen Schlucktherapie einschliesslich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens und Stellung von Indikationen zur chirurgischen Schluckrehabilitation sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und gastroduodenalen Sonden.

- der Stimmtherapie einschliesslich Massnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation, Phonation und Ersatzstimmbildung.
- der alters- und entwicklungsgemässen Kinderaudiometrie mit subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschliesslich Screening-Verfahren auch bei Neugeborenen.
- der Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten im Kindesalter einschliesslich Gebrauchsschulung und der Rehabilitation nach Hörgeräteversorgung und Cochlea-Implantation im Kindesalter.

3.3 Praktische Fertigkeiten

- Erhebung der fachspezifischen Anamnese unter psychopathologischen Gesichtspunkten bei Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Kontakt-und/oder Bezugspersonen.
- Indirekte und direkte optisch vergrößernde Laryngoskopien mittels Mikroskopie, starrer oder flexibler Endoskopie.
- Auditive Beurteilungen der Stimme, der Sprache und des Sprechens, z.B. Stimmklang, Stimmein- und Stimmausatz, Stimmansatz, Tonhaltedauer, Prosodie.
- Instrumentelle Analysen der Stimmlippenschwingungen z.B. mittels Stroboskopie, Elektrolottographie und Elektromyographie.
- Instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls, z.B. mittels Sonographie, Stimmfeldmessung, voice range profile.
- Diagnostik sprachlicher Fähigkeiten mit Prüfung der Sprachentwicklung, von Leistungen auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantisch-lexikalischer und / oder pragmatisch-kommunikativer Ebene mittels standardisierter Untersuchungsverfahren.
- Gezielte Prüfungen auf Dysarthrophonie und Aphasie einschliesslich der Anwendung und Auswertung standardisierter Untersuchungsverfahren.
- Diagnostik der Grob- und Feinmotorik der Artikulationsorgane im Zusammenhang mit Kommunikationsstörungen, Sprech- und Sprachstörungen.
- Erweiterte fachspezifische Anamnese bei strukturellen und neurogenen Dysphagien sowie Interpretation von radiologischen und elektrophysiologischen Befunden im Rahmen von Schluckabklärungen.
- Instrumentelle Analyse des Schluckens mittels endoskopischer Untersuchungstechniken (FEES, TOES).
- Erstellung eines Therapie- und Rehabilitationsplans und Einleitung sowie Koordination fachübergreifender therapeutischer und sozialer Massnahmen, einschliesslich medikamentöser und physiotherapeutischer Behandlung.

3.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die phoniatische Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zur Teamarbeit und damit Kenntnisse vor allem in den folgenden Disziplinen.

Ärztliche Fachgebiete: Kinder- und Jugendmedizin (insbesondere Neuropädiatrie), Kinderpsychiatrie, Neurologie, Psychiatrie, Stomatologie und Kieferorthopädie, Endokrinologie, Geriatrie, Radiologie, Gastroenterologie, Kieferchirurgie, Kinderchirurgie, Pneumologie, Neurochirurgie.

Nichtärztliche Fachgebiete: Logopädie, Linguistik, Hörgeräteakustik, Psychologie, Heil- und Sonderpädagogik, Ernährungsberatung, Physiotherapie, Audiopädagogik.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms Anhang 2 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet der Otorhinolaryngologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Plenum der Schweiz. Gesellschaft für Phoniatrie gewählt. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, davon mindestens ein Phoniater in Privatpraxis und ein Spitalarzt als Vertreter einer anerkannten Weiterbildungsstätte.

Ein Vertreter der Weiterbildungsstätte, an welcher der Kandidat seine Weiterbildung absolviert, kann der Prüfung als Beobachter beiwohnen.

Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktprüfung. Sie entscheidet, wer die Prüfung bestanden hat.

4.4 Prüfungsart

Die Schwerpunktprüfung ist eine mündliche Prüfung, die mindestens 60 - 90 Minuten und maximal 120 Minuten dauert. Jeder Kandidat wird individuell geprüft. Zur Planung der Prüfung hat der Kandidat der Prüfungskommission folgende Unterlagen einzureichen:

- Gemäss 2.2 und 3.3 zusammengestelltes Logbuch.
- 3 Dossiers von Patienten, die vom Kandidaten (weitestgehend) eigenständig diagnostisch und therapeutisch betreut wurden. Diese müssen spätestens 1 Woche vor der Prüfung dem Prüfer vorgelegt werden.

Die Prüfung enthält folgende Punkte:

- Diskussion eines der 3 vom Kandidaten vorgelegten Dossiers.
- Diskussion von (mindestens) einem, vom Examinator vorbereiteten Patientendossier.

Es ist darauf zu achten, dass in mindestens einem Teil der Prüfung auch Fragen der Ethik und Wirtschaftlichkeit zur Sprache kommen.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Schwerpunktprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der Prüfungskommission mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Anmeldefrist beträgt 3 Monate.

4.5.3 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt. Eine Kopie des Protokolls wird dem Kandidaten gestellt.

4.5.4 Prüfungsgebühr

Die Schweiz. Gesellschaft für Phoniatrie erhebt für die Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr, welche von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Schwerpunktprüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

4.6 Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache/Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Beschwerde

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten für Phoniatrie werden Abteilungen von Weiterbildungsstätten für Otorhinolaryngologie der Kategorie A anerkannt, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss hauptamtlich an der Oto-Rhino-Laryngologischen Klinik tätig sein und mindestens ein Pensum von 60% im Schwerpunktgebiet Phoniatrie innehaben.
- Der Leiter muss Träger des Facharztstitels für Oto-Rhino-Laryngologie mit Schwerpunkt Phoniatrie sein. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms (Art. 16 WBO) und bestätigt die Erfüllung des Weiterbildungsprogramms in einem offiziellen Zeugnisformular (Art. 20 WBO).
- Es muss mindestens eine reguläre Weiterbildungsstelle in Phoniatrie vorhanden sein.
- Eine Tätigkeit, die als Weiterbildung in Phoniatrie angerechnet werden soll, muss ausschliesslich in dieser Spezialität absolviert worden sein.
- Es gibt nur eine Kategorie von Weiterbildungsstätten.
- Die anrechenbare Weiterbildungsperiode beträgt 2 Jahre.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 13. September 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2014 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2000](#) verlangen.

Inkraftsetzungstermin: 1. Januar 2013